


Verfahrens- anweisung		Verfahrensordnung Beschwerdeverfahren gemäß §8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz		
Revision	Bereich	Geltungsbereich		
00	18 Unternehmens- leitung / Politiken	ARYZTA Bakeries Deutschland GmbH Hiestand Beteiligungsholding AG (CH) & Co. KG		

1. Einleitung

Die ARYZTA Gruppe übernimmt Verantwortung für die Achtung und Stärkung international anerkannter Menschenrechte innerhalb ihrer eigenen Geschäftsbereiche und durch ein angemessenes Management ihrer Lieferketten. Die ARYZTA Bakeries Deutschland GmbH und ihre Alleingesellschafterin, die Hiestand Beteiligungsholding AG (CH) & Co. KG (ARYZTA) setzen alle Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zur Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten um und halten die Umsetzung nach. Ein wesentliches Kernelement dieser Sorgfaltspflichten ist die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen abgegeben werden können.

Diese Verfahrensordnung informiert über die wesentlichen Merkmale des Beschwerdeverfahrens, den Zugang zum Verfahren bzw. dessen Erreichbarkeit sowie die Zuständigkeiten. Des Weiteren informiert sie auch darüber, was mit eingehenden Hinweisen geschieht, d.h. wie das Beschwerdeverfahren durchgeführt wird. ARYZTA ist wichtig, diese Informationen verständlich und nachvollziehbar darzustellen und größtmögliche Transparenz über den Prozess zu schaffen.

2. Zweck des Beschwerdeverfahrens

Das Beschwerdeverfahren soll jeder Person oder Personengruppe die Möglichkeit bieten, relevante Hinweise gegenüber der ARYZTA Gruppe einreichen zu können und somit auf menschenrechtliche Risiken aufmerksam zu machen (Frühwarnsystem).


Personen oder Personengruppen erhalten aber auch die Möglichkeit, über den Verdacht einer Rechtsverletzung zu informieren, so dass Schäden unmittelbar abgewendet oder minimiert werden können (Zugang zu angemessener Abhilfe).

3. Wer Hinweise abgeben kann

Jede Person kann Hinweise abgeben, gleichgültig, ob dies im In- oder Ausland geschieht.

Welche Arten von Hinweisen können abgegeben werden?

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der ARYZTA Gruppe im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette entstanden sind.

Verfahrens- anweisung		Verfahrensordnung Beschwerdeverfahren gemäß §8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz		
Revision	Bereich	Geltungsbereich		
00	18 Unternehmens- leitung / Politiken	ARYZTA Bakeries Deutschland GmbH Hiestand Beteiligungsholding AG (CH) & Co. KG		

4. Wie Hinweise abgeben werden können

Hinweise können jederzeit auf zwei verschiedenen Wegen abgegeben werden. Alle Hinweise, unabhängig davon, auf welchem Weg sie bei der ARYZTA Gruppe eingehen, werden unmittelbar und auf die gleiche Weise weiterbearbeitet.

- Die ARYZTA Gruppe stellt ein elektronisches Hinweissystem zur Verfügung, in das Hinweise in ein Web-Formular eingegeben werden können. Die Nutzung ist in 20 Sprachen möglich.

Das Hinweissystem ist hier zu erreichen: <https://aryzta.navexone.eu>

- Per Briefpost erfolgen Hinweise an:

ARYZTA Bakeries Deutschland GmbH
Human Rights Office (LkSG)
Theodor-Heuss-Platz 7
14052 Berlin

Beide Kanäle stellen den vertraulichen Umgang der Meldungen sicher. Das Hinweissystem ermöglicht die Einrichtung eines Postfaches, durch das die hinweisgebende Person unter Vertraulichkeit ihrer Identität mit der ARYZTA Gruppe kommunizieren kann.

5. Wer die Hinweise bearbeitet

Hinweise werden durch die ARYZTA Gruppe von ausgewählten und speziell geschulten Mitarbeitenden bearbeitet. Alle Mitarbeitenden, die für die Bearbeitung zuständig sind, verfügen über folgende Eigenschaften. Sie sind unparteiisch, unabhängig, an fachliche Weisungen nicht gebunden, zur Verschwiegenheit verpflichtet, entsprechend geschult und mit ausreichend zeitlichen Ressourcen ausgestattet.

6. Wie das Beschwerdeverfahren abläuft

Nachdem ein Hinweis eingegangen ist, erhält die hinweisgebende Person innerhalb von einer Woche eine Bestätigung.

Während des gesamten Verfahrens steht die ARYZTA Gruppe in Kontakt mit der hinweisgebenden Person, sofern dies gewünscht ist und eine Kontaktmöglichkeit etabliert wird.

Die Hinweise werden zunächst zentral durch das Human Rights Office der ARYZTA Gruppe geprüft, um festzustellen, ob der gemeldete Sachverhalt ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten darstellt. Dabei wird auch geprüft, welche ARYZTA Gesellschaft oder welcher Lieferant von der Meldung betroffen ist. Anschließend wird der Hinweis an die zuständige Stelle innerhalb der ARYZTA Gruppe übergeben.

Verfahrens- anweisung		Verfahrensordnung Beschwerdeverfahren gemäß §8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz		
Revision	Bereich	Geltungsbereich		
00	18 Unternehmens- leitung / Politiken	ARYZTA Bakeries Deutschland GmbH Hiestand Beteiligungsholding AG (CH) & Co. KG		

Der nächste Schritt ist die Klärung des Sachverhalts, welche grundsätzlich innerhalb von drei Monaten erfolgt. Mit der Klärung des Sachverhaltes sind jeweils die für das Beschwerdeverfahren zuständigen Personen bei der ARYZTA Gruppe bzw. dem jeweiligen Standort betraut.

Wird im Zuge der Sachverhaltsklärung festgestellt, dass eine Verletzung von menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Pflichten unmittelbar bevorsteht bzw. bereits stattfindet, wird die ARYZTA Gruppe unverzüglich Abhilfemaßnahmen einleiten.

Im Übrigen wird auf Basis der Erkenntnisse der Sachverhaltsklärung ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise erarbeitet.

7. Wie hinweisgebende Personen vor Benachteiligung und Repressalien geschützt werden

Der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Hinweisen ist ein wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens.

Folgende Maßnahmen dienen dem Schutz der hinweisgebenden Personen:

- Alle Hinweise werden nur von einem kleinen Kreis von ausgewählten und speziell geschulten Mitarbeitenden bearbeitet.
- Alle Informationen, wie beispielsweise personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden vertraulich behandelt. Dies gilt auch nach Abschluss des Verfahrens.
- Gemäß den gesetzlichen Vorgaben werden die unternehmensinternen Dokumentationen für sieben Jahre aufbewahrt und danach vernichtet.

Die ARYZTA Gruppe und ihre Gesellschaften schützen hinweisgebende Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund eines Hinweises.

Gültig ab: Januar 2024